

Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt,
Energie, Mobilität, Innovation und Technologie
Stubenring 1
1010 Wien

Wien, 8. Juli 2024
GZ 2024-0.471.430

EAG–Investitionszuschüsseverordnung–Wasserstoff

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof (RH) nimmt zu dem mit Schreiben vom 25. Juni 2024, GZ: 2024-0.465.297, übermittelten, im Betreff genannten Entwurf im Rahmen des Begutachtungsverfahrens aus der Sicht der Rechnungs– und Gebarungskontrolle wie folgt Stellung:

1. Inhaltliche Anmerkungen

(1) Der vorliegende Entwurf sieht Maßnahmen für die Gewährung, Durchführung und Abwicklung von Investitionszuschüssen vor, um die inländische Erzeugung von „erneuerbarem Wasserstoff“ zu steigern. Dabei sollen die jährlichen Fördermittel für Investitionszuschüsse für Anlagen zur Umwandlung von Strom in Wasserstoff 40 Mio. EUR betragen, wobei die finanziellen Mittel zur Abdeckung der Aufwendungen im Jahr 2024 aus Bundesmitteln zur Verfügung gestellt werden sollen.

(2) Die Erläuterungen zum gegenständlichen Entwurf verweisen in Bezug auf die Höhe des jeweiligen Fördersatzes (§ 5) auf ein vom BMK in Auftrag gegebenes Gutachten zu Investitionsförderungen für erneuerbare Gase (Stand 22. Dezember 2021). Da dieses Gutachten in den Materialien zum Entwurf jedoch nicht enthalten war bzw. auch nicht veröffentlicht wurde, ist die Festsetzung der Förderhöhe für den RH nicht nachvollziehbar dargestellt.

Weiters geht aus Sicht des RH aus dem vorliegenden Verordnungsentwurf nicht klar hervor, ob nicht verwendete Fördermittel (bspw. nach Verfall der Zusicherung des Investitionszuschusses (§ 12) oder aufgrund mangelnder Nachfrage von Förderwerbern) in den Folgeperioden wieder vollständig für neue Förderungen zur Verfügung stehen bzw. das Kontingent des Folgejahres erhöhen.

(3) Der RH regt daher eine entsprechende Ergänzung des Entwurfs hinsichtlich einer Regelung zur Vorgangsweise betreffend nicht verwendeter Fördermittel bzw. eine Ergänzung der Erläuterungen im Sinn einer Nachvollziehbarkeit der Festsetzung der Förderhöhe an.

2. Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Der vorliegende Entwurf enthält Regelungen über die Abwicklung von Investitionszuschüssen für die Errichtung von Anlagen zur Umwandlung von Strom in Wasserstoff oder synthetisches Gas bei der betrauten EAG-Förderabwicklungsstelle. Da in der wirkungsorientierten Folgenabschätzung keine Ausführungen zu den etwaigen damit verbundenen Mehrkosten enthalten sind, entsprechen die Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen daher insofern nicht den Anforderungen des § 17 BHG 2013 und der hiezu ergangenen Verordnung der Bundesministerin für Finanzen – WFA-Finanzielle-Auswirkungen-Verordnung, BGBl. II 490/2012 i.d.g.F.

3. Begutachtungsfrist

Abschließend verweist der RH darauf, dass gemäß § 9 Abs. 3 der Verordnung des Bundeskanzlers über Grundsätze der wirkungsorientierten Folgenabschätzung bei Regelungsvorhaben und sonstigen Vorhaben, BGBl. II 489/2012 i.d.g.F., den zur Begutachtung eingeladenen Stellen im Regelfall eine Begutachtungsfrist von mindestens sechs Wochen zur Verfügung stehen soll. Diese Frist wurde im vorliegenden Fall mit einer Begutachtungsfrist von neun Arbeitstagen ohne Angabe von Gründen signifikant unterschritten.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Präsidentin:
SCh. Dr. Robert Sattler
Leiter der Prüfungssektion I

F.d.R.d.A.:
Daniela Pristusek